

# RS Vfgh 1995/1/9 B72/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Feststellung gemäß §54 FremdenG, daß keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, daß die Beschwerdeführerin (Kurdin) in der Türkei iS des §37 Abs1 oder Abs2 leg.cit. bedroht sei.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, daß sie im Falle einer Abschiebung in die Türkei befürchten müsse, dort der Zusammenarbeit mit illegalen kurdischen Widerstands- oder Politorganisationen verdächtigt, somit sofort festgenommen, polizeilich oder sicherheitsbehördlich einvernommen, dabei mißhandelt oder gefoltert und auf unbestimmte Zeit gefangengehalten zu werden.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B72.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10049891\_95B00072\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)